

**Sportförderungsrichtlinien
der Stadt Rheinfelden (Baden)
vom 05.12.1996, geändert am 06.11.1997,
05.07.2001 und 18.07.2019**

Die Stadt Rheinfelden (Baden) fördert die örtlichen Sportvereine nach Maßgabe der folgenden

Sportförderungsrichtlinien

1. Allgemeine Grundsätze und Bewilligungsbestimmungen

- (1) Voraussetzung für eine Förderung nach diesen Richtlinien ist, dass der Verein gemeinnützig und die Mehrheit der Vereinsmitglieder Einwohner der Stadt ist.
- (2) Weitere Voraussetzung für die Förderung der Jugendarbeit nach den Ziff. 2 und 3 ist, dass zwischen dem Landkreis Lörrach als Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem antragstellenden Verein eine Vereinbarung nach § 72a Absatz 4 SGB VII zustande gekommen ist.
- (3) Bei der Förderung von Maßnahmen nach den Ziff. 4 und 5 Abs. 1 sowie bei der Förderung von Anschaffungen nach Ziff. 10 ist außerdem Bedingung, dass der Verein eine Eigenleistung von mindestens 25 v.H. der Aufwendungen erbringt.
- (4) Auf die Gewährung von Zuschüssen nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.
- (5) Zuschüsse – ausgenommen Jubiläumszuschüsse – werden auf schriftlichen Antrag gewährt.

Laufende Zuschüsse, die nicht bis zum Ablauf des Kalenderjahres, für das sie gewährt werden, oder in dem die Kosten abgerechnet werden, beantragt werden, sind verfallen (Ausschlussfrist).

- (6) Die Stadt ist berechtigt, die der Zuschussgewährung zugrundeliegenden Angaben der Vereine zu überprüfen.

2. Förderung der Jugendarbeit

- (1) Zur Förderung der Jugendarbeit gewährt die Stadt den Sportvereinen für jedes aktive jugendliche Mitglied bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 15 EUR.
- (2) Die Zuschusszahlung erfolgt auf Antrag der Vereine zum 1. April aufgrund der Bestandserhebung des Badischen Sportbundes oder vergleichbarer Organisationen nach dem Stand vom 1. Januar; dem Antrag ist ein Verzeichnis der Jugendlichen beizufügen.

3. Teilnahme an Meisterschaften

Die Stadt gewährt Kindern und Jugendlichen für die Teilnahme an überregionalen Meisterschaften einen Zuschuss.

Der Zuschuss beträgt pro Teilnehmer für

Badische Meisterschaften	5,00 EUR
Baden-Württembergische Meisterschaften	10,00 EUR
Deutsche Meisterschaften	15,00 EUR
Internationale Meisterschaften	20,00 EUR

Außerdem wird für Betreuer ein Zuschuss in gleicher Höhe gewährt, je nach Anzahl der an der Meisterschaft teilnehmenden Wettkämpfer:

1-5 Wettkämpfer:	1 Betreuer
6-10 Wettkämpfer:	2 Betreuer

plus einen Betreuer für jede weitere angefangene 10er-Teilnehmerzahl. Bei mehrtägigen deutschen und internationalen Meisterschaften wird der Zuschuss pro Veranstaltungstag gewährt.

4. Bezuschussung von Baukosten für die Erweiterung oder Erneuerung von Sportstätten

Vorbemerkung:

Die Gewährung von Zuschüssen für den Neubau von vereinseigenen Sportstätten bedarf eines besonderen Gemeinderatsbeschlusses.

(1) Die Stadt gewährt zu den Kosten der wesentlichen Erweiterung oder Erneuerung von vereinseigenen Sportstätten, deren Baukosten mindestens 2.500,00 EUR betragen, einen Zuschuss.

Der Zuschuss für die angemessenen und zuschussfähigen Kosten wird in Abhängigkeit vom Jugendanteil an der Gesamtzahl der aktiven Mitglieder in folgender Höhe gewährt:

<u>Jugendanteil</u>	<u>Zuschuss</u>
0-29,99 v.H.	Zuschuss: 20 v.H.
30,00-39,99 v.H.	Zuschuss: 25 v.H.
ab 40 v.H.	Zuschuss: 30 v.H.

(2) Bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände kann im Einzelfall auf Antrag ein höherer Zuschuss gewährt werden. Der Antrag ist ausführlich zu begründen, auf die Besonderheiten ist unter Vorlage von Unterlagen hinzuweisen.

(3) Die Gewährung eines Zuschusses kann aus Gründen der städtischen Haushaltslage ganz oder teilweise versagt werden.

Zuschüsse für den Bau von Sportstätten bedürfen eines besonderen Gemeinderatsbeschlusses.

(4) Voraussetzung für eine Förderung ist insbesondere, dass

- a) die Stadt keine eigenen entsprechenden Sportstätten zur Verfügung stellen kann und die Sportstätten unmittelbar der Sportausübung dienen; hierzu gehören auch Umkleide-, Schulungs- und Sanitärräume,
- b) die Sportstätten im Eigentum oder im Besitz des Vereins sind; der Besitz muss durch ein längerfristiges Nutzungsrecht abgesichert sein.
- c) die Sportstätten im Stadtgebiet liegen; dies gilt bezüglich der Lage der Sportstätten nicht, wenn die Ausübung der Vereinstätigkeit in der Stadt nicht möglich ist (z. B. Wintersport),
- d) die Sportstätten in Aufbau, Größe und der Einrichtung den Wettkampfbestimmungen des zuständigen Fachverbandes entsprechen,
- e) der Verein im Bedarfsfall seine Sportstätten der schulischen Leibeserziehung zur Verfügung stellt; die Benutzung durch Schulen bedarf im Einzelfall der Absprache zwischen Verein und Stadt,
- f) die Finanzierung des Vorhabens gesichert ist.

(5) Von einer Bezuschussung sind ausgeschlossen:

- a) Grundstückserwerb einschließlich Nebenkosten und Erschließungsbeiträge,
- b) der Bau und die bewegliche Einrichtung von Räumen, welche überwiegend der Bewirtung oder Geselligkeit dienen – insbesondere dann, wenn sie für die Öffentlichkeit zugänglich sind – sowie von Wohnungen und Geschäftszimmern,
- c) der Bau von Parkplätzen, Zugangsstraßen, Tribünen und Umzäunungen; dies gilt nicht für Umzäunungen, welche aus Sicherheitsgründen erforderlich sind,
- d) Sportstätten, die vorwiegend gewerblichen oder berufssportlichen Zwecken dienen oder aus deren Vermietung erhebliche Einnahmen erzielt werden (z. B. Tennishallen).

(6) Der Zuschuss wird jeweils aus den angemessenen zuschussfähigen Kosten ermittelt. Hierbei werden Eigenleistungen nach den Sätzen des Badischen Sportbundes abgerechnet. Wird der Kostenvoranschlag unterschritten, sind die tatsächlichen Kosten maßgebend. Bei Kostenüberschreitungen von mehr als 10 v.H. erhöht sich der Zuschuss nur dann, wenn die Stadt den Mehrkosten zuvor zugestimmt hat.

(7) Zuschussanträge sind bis zum 1. Juli eines Jahres für das folgende Jahr unter Beifügung von Bauplänen und detaillierten Kosten- und Finanzierungsübersichten, des Prüfvermerks des Badischen Sportbundes über das Ergebnis der baufachlichen Prüfung sowie der Mitteilung, ob eine Vorsteuerabzugsberechtigung vorliegt, einzureichen.

(8) Die Zuschusszahlung erfolgt nach Vorlage der Gesamtkostenabrechnung. Bei größeren Bauvorhaben kann eine Abschlagszahlung gewährt werden.

5. Bezuschussung von Einrichtungen der Sportplatzbeleuchtung

(1) Die Stadt gewährt für den Bau, die Erweiterung und Erneuerung von Sportplatz und Trainingsplatzbeleuchtungen Zuschüsse in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen nach Ziff. 4.

Die Beleuchtungseinrichtungen verbleiben im Eigentum des Vereins, auch wenn diese auf städtischem Gelände errichtet werden.

(2) Die Stadt gewährt ferner für Sportplatzbeleuchtung einen Betriebskostenzuschuss. Als Zuschuss werden die Stromkosten für die Sportplatzbeleuchtung (Arbeitspreis, Grund- und Zählergebühr und Mehrwertsteuer) nach Maßgabe des von der Stadt anerkannten Anschlusswerts in Höhe von 85 v.H. übernommen.

Außerdem gewährt die Stadt für die Unterhaltung der Sportplatzbeleuchtung einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 15,00 EUR je anerkanntes Kilowatt Anschlusswert.

Bei Gewährung des Zuschusses setzt die Stadt voraus, dass der Verein eine interne Regelung in Form einer Selbstverpflichtung zu dem Zweck getroffen hat, beim Betrieb der Sportplatzbeleuchtungsanlagen ein energiesparendes Nutzerverhalten sicherzustellen.

(3) Als Abrechnungszeitraum gilt jeweils das Kalenderjahr. Die Vereine haben die entstandenen Stromkosten durch Vorlage der Stromrechnungen und Verbrauchsrechnungen nachzuweisen, aus denen der auf die Sportplatzbeleuchtung entfallende Verbrauch und der Abrechnungszeitraum eindeutig ersichtlich werden. Auf den zu erwartenden Zuschuss können angemessene Abschlagszahlungen gewährt werden.

6. Bezuschussung der Sportplatzbewässerung

(1) Die Stadt gewährt den Vereinen für die Bewässerung ihrer Sportplätze einen Zuschuss.

Als Zuschuss werden die Kosten des Wasserzinses (Verbrauchsgebühr, Messgebühr und Mehrwertsteuer) für die Bewässerung der Sportplätze in Höhe von 50 v.H. übernommen. Die Vereine haben die entstandenen Bewässerungskosten durch Vorlage der Wasserrechnungen und Verbrauchsrechnungen nachzuweisen, aus denen der auf die Sportplatzbewässerung entfallende Verbrauch und der Abrechnungszeitraum eindeutig ersichtlich werden.

Bei Gewährung des Zuschusses setzt die Stadt voraus, dass der Verein eine interne Regelung in Form einer Selbstverpflichtung zu dem Zweck getroffen hat, beim Betrieb der Sportplatzbewässerungsanlagen ein energiesparendes Nutzerverhalten sicherzustellen.

(2) Für die Auszahlung des Zuschusses gilt Ziff. 5 Abs. 3 entsprechend.

7. Bezuschussung der Tennisplatzbewässerung

(1) Die Stadt gewährt den Vereinen für die Bewässerung ihrer Tennisplätze einen Zuschuss.

(2) Als Zuschuss werden die Kosten des Wasserzinses (Verbrauchsgebühr, Messgebühr und Mehrwertsteuer) für die Bewässerung der Tennisplätze in Höhe von 30 v.H. übernommen. Die Vereine haben die entstandenen Bewässerungskosten durch Vorlage der Wasserrechnungen und Verbrauchsrechnungen nachzuweisen, aus denen der auf die Tennisplatzbewässerung entfallende Verbrauch und der Abrechnungszeitraum eindeutig ersichtlich werden.

Bei Gewährung des Zuschusses setzt die Stadt voraus, dass der Verein eine interne Regelung in Form einer Selbstverpflichtung zu dem Zweck getroffen hat, beim Betrieb der Tennisplatzbewässerungsanlagen ein energiesparendes Nutzerverhalten sicherzustellen.

(3) Für die Auszahlung des Zuschusses gilt Ziff. 5 Abs. 3 entsprechend.

8. Gewährung von Betriebskostenzuschüssen für Duscheinrichtungen

(1) Die Stadt gewährt für die Benutzung vereinseigener Duscheinrichtungen einen Betriebskostenzuschuss

Der Zuschuss beträgt jährlich

- a) für Fußballvereine mit mindestens 10 Mannschaften: 1.800,00 EUR
Bei Vereinen mit weniger als 10 Mannschaften vermindert sich der Zuschuss entsprechend.
- b) für sonstige Vereine mit mindestens 300 Aktiven: 900,00 EUR
Vereine mit weniger als 300 Aktiven erhalten für jeweils 50 Aktive ein Sechstel des vollen Zuschusses.

Bei gleichzeitiger Benutzung vereinseigener und städtischer Duscheinrichtungen im Rahmen des Turnhallenbelegungsplanes oder bei Vereinen, die ihren Sport während des Winterhalbjahres nicht ausüben, vermindert sich der Zuschuss auf die Hälfte.

(2) Die Zuschusszahlung erfolgt auf Antrag der Vereine zum 1. April; für die Berechnung des Zuschusses ist jeweils die Zahl der Mannschaften bzw. Aktiven am 1. Januar maßgebend.

9. Gewährung von Zuschüssen für den Unterhalt von Gebäuden

(1) Die Stadt gewährt jährliche Zuschüsse für die Unterhaltung von Gebäuden (Hallen, Lagerräumen), die der Sportausübung dienen, unter der Voraussetzung, dass

- a) die Sportanlage im Eigentum des Sportvereins ist, an diesen im Erbbaurecht abgegeben sind oder der Sportverein einen Mietvertrag über das Gebäude hat,
- b) die Sportanlage im Stadtgebiet liegt und die Mehrheit der Mitglieder ihren Wohnsitz in Rheinfelden (Baden) hat. Sportvereine, deren Gebäude aus standortbedingten Gründen außerhalb des Stadtgebietes liegen müssen, erhalten Zuschüsse, wenn aus dem Vereinsnamen eindeutig die Zugehörigkeit zu Rheinfelden (Baden) hervorgeht und die Mehrheit der Mitglieder Rheinfelden (Baden) ihren Wohnsitz haben,
- c) die Sportanlage sich in einem betriebssicheren Zustand befindet,
- d) der Sportverein bereit ist, seine Sportanlage für den Schulsport und im Bedarfsfalle nach besonderer Vereinbarung auch anderen Sportvereinen zur Verfügung zu stellen; dies wird über Nebenbestimmungen des Förderbescheids gesichert.

Diese Förderoption gilt nicht für Gebäude von Sportvereinen und für Sportarten, bei denen erwartet werden kann, dass deren finanzielles Leistungsvermögen so ausgestattet ist, dass sie die Gebäude selbst unterhalten können. Der Antrag auf Inanspruchnahme dieser Förderung ist deshalb ausführlich zu begründen, auf die Besonderheiten ist unter Vorlage von Unterlagen hinzuweisen.

(2) Die Gewährung der jährlichen Unterhaltungszuschüsse erfolgt je qm nutzbare Fläche für die aktive Sportausübung in Höhe von 2,50 EUR bis höchstens 1.500 EUR.

10. Bezuschussung der Anschaffung von Sportgeräten

(1) Die Stadt gewährt für die Beschaffung von langlebigen Sportgeräten (darunter fallen auch Gerätetransportwagen), die der aktiven Sportausübung dienen, einen Zuschuss in Höhe von 30 v.H. der angemessenen Kosten.

Sportgeräte mit einem Anschaffungswert von weniger als 500,00 EUR sowie Ballmaterial, Tornetze, Sportkleidung usw. werden nicht bezuschusst. Die Förderung durch die Stadt darf innerhalb von fünf Jahren den Betrag von 7.500,00 EUR nicht übersteigen.

(2) Zuschussanträge sind bis zum 1. Juli eines Jahres für das folgende Jahr unter Beifügung von Kosten- und Finanzierungsübersichten einzureichen.

Die Zuschusszahlung erfolgt nach Vorlage der Rechnung.

11. Übernahme des Pachtzinses für Sportgelände

- (1) Die Stadt übernimmt auf Antrag den Pachtzins für Sportplatzgelände, soweit dieser angemessen ist.
- (2) Die Auszahlung erfolgt jährlich gegen Nachweis der Kosten.

12. Gewährung von Jubiläumszuschüssen

Aus Anlass von Vereinsjubiläen werden folgende Zuschüsse gewährt:

25-jähriges Jubiläum	250,00 EUR
50-jähriges Jubiläum	500,00 EUR
75-jähriges Jubiläum	750,00 EUR
100-jähriges Jubiläum	1.000,00 EUR
125-jähriges Jubiläum	1.250,00 EUR
150-jähriges Jubiläum	1.500,00 EUR

13. Gewährung von sonstigen Zuschüssen

- (1) Die Stadt gewährt dem Stadtsportausschuss zur Bestreitung seiner laufenden Ausgaben einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 2.500,00 EUR. Außerdem gewährt sie ihm zur teilweisen Bestreitung der Kosten der Ehrung der Sportler des Jahres einen Zuschuss bis zu 1.200,00 EUR jährlich.
- (2) Für besondere Veranstaltungen (Turniere usw.) können vom Oberbürgermeister Ehrenpreise gewährt werden

14. Überlassung von Turn-, Sport- und Mehrzweckhallen

- (1) Die städtischen Turn-, Sport- und Mehrzweckhallen werden den Sportvereinen für den Übungs- und Wettkampfbetrieb überlassen, soweit dies ohne Beeinträchtigung des Sportunterrichts der Schulen möglich ist.
- (2) Für den Übungsbetrieb in den Hallen der Kernstadt einschließlich der Stadtteile Nollingen und Warmbach erstellt der Stadtsportausschuss einen Belegungsplan, welcher der Zustimmung der Stadt bedarf.
- (3) Die Benutzung im Rahmen des Belegungsplanes, für Rundenspiele und für Vereins- oder Stadtmeisterschaften ist kostenlos; die Kosten des Hallenwerts sind von den Sportvereinen zu tragen.
- (4) Für sonstige Benutzungen der Hallen, welche jeweils einer Einzelgenehmigung der Stadt bedürfen, gilt die jeweilige „Regelung über die Hallenmieten für die Hallen der Stadt Rheinfelden (Baden)“.

15. Überlassung von städtischen Räumlichkeiten zu außersportlichen und nicht kommerziellen Zwecken

(1) Die Stadt überlässt den Sportvereinen auf Anfrage einmal im Jahr eine Räumlichkeit zu außersportlichen Zwecken für Vereinsveranstaltungen, ohne dass eine Raummiete in Rechnung gestellt wird, soweit dies ohne Beeinträchtigung der regulären Nutzung möglich ist und keine wirtschaftliche Betätigung erfolgt (z. B. Mitgliederversammlungen, Helferfeste, andere Vereinsfeierlichkeiten u. Ä.). Private Feieranlässe sind davon ausgenommen.

(2) Etwaige zusätzlich zur Raummiete anfallende Nutzungsentgelte sind vom Verein zu entrichten.

(3) Die Vereine sind zur anschließenden Räumung und Reinigung der Räumlichkeit auf eigene Kosten verpflichtet.

(4) Der Bürgersaal des Rathauses ist von dieser Art der Überlassung ausgenommen.

16. Überlassung von Bädern

(1) Die städtischen Bäder (Freibad und Hallenbad) werden den Schwimmsport treibenden Vereinen für den Übungs- und Wettkampfbetrieb überlassen, soweit dies ohne wesentliche Beeinträchtigung des Badebetriebs möglich ist.

(2) Die Benutzung für den Übungsbetrieb im Rahmen des vom Gemeinderat genehmigten Belegungsplanes ist für Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Übungsleiter kostenlos; die übrigen Benutzer haben den Eintrittspreis für Ermäßigte zu entrichten.

(3) Bei Wettkämpfen, welche der vorherigen Genehmigung der Stadt bedürfen, erhalten Aktive und Betreuer kostenlosen Eintritt. Die Besucher haben den normalen Eintrittspreis zu entrichten.

17. In-Kraft-Treten

Die Änderung der Richtlinien vom 18.07.2019 tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.